

SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V11: 20. Dezember gültig ab 20. Dezember 2021

Einleitung

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 17. Dezember 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronisches Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

BETROFFENER ARBEITSORT

| Name | Adresse |
|------|---------|
| | |

1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|--|---|--|
| 1.1 | Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen | Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert. |
| 1.2 | Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können | Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert. |
| Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln). | | |
| 1.3 | Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden | Vor der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Kursutensilien etc. sollen die Hände desinfiziert werden. |

2A. DISTANZ HALTEN, RÄUMLICHKEITEN, ZUGANG

Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|--|--|--|
| Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen | | |
| 2.1 | Zonen sind klar markiert | Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten. |
| | | Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen. |
| | | Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen. |
| 1.5 m Distanz in WC Anlagen sicherstellen. | | |
| 2.2 | Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten | Markierungen anbringen. |
| Raumteilung | | |
| 2.3 | Personen an Büro-Arbeitsplätzen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen | 1.5 m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben, um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen. |

| | | |
|--|---|--|
| 2.4 | Präsenzunterricht | <p>Präsenzunterricht ist erlaubt.</p> <p>Seit dem 6. Dezember 2021 gilt für sämtliche öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen eine generelle Zertifikats- und Maskenpflicht.</p> <p>Ab 20. Dezember 2021 haben nur noch geimpfte und genesene Personen (2G) Zugang zu Weiterbildungen, die in Innenräumen stattfinden. Zusätzlich muss eine Maske getragen werden.</p> <p>Unbedingt kantonale Vorschriften dazu beachten!</p> |
| 2.5 | Homeoffice / Online-Durchführung | <p>Generell gilt eine Homeoffice-Pflicht. Falls diese nicht möglich ist, gilt eine generelle Maskentragpflicht (siehe 2B).</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine Veranstaltung, wo sinnvoll, auch online durchgeführt werden kann.</p> |
| Zugangsbeschränkungen gemäss 3G und 2G Regelungen | | |
| 2.6 | Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den Mindestabstand ein | Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet. |
| Zugangsbeschränkungen gemäss 3G und 2G Regelungen | | |
| 2.7 | Bei Weiterbildungsveranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. | <p>Der Veranstalter informiert die Teilnehmer vorgängig bezüglich dieser Vorschrift.</p> <p>Der Veranstalter kontrolliert das vorhanden sein eines gültigen Zertifikats und dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID, Führerausweis, Pass) beim Einlass vor Beginn der Veranstaltung.</p> |
| 2.8 | Der Veranstalter muss den Zugang zu Weiterbildungsveranstaltungen auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken, welche nicht den Ausnahmeregelungen gemäss Art. 19 entsprechen | <p>Der Veranstalter informiert die Teilnehmer vorgängig bezüglich dieses Vorgehens.</p> <p>Der Veranstalter kontrolliert das vorhanden sein eines gültigen Zertifikats und dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID, Führerausweis, Pass) beim Einlass vor Beginn der Veranstaltung.</p> <p>Ausnahmen, welche weiter mit 3G Regeln durchgeführt werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktors sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs • Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen • Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen • Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG) • behördlich angeordnete Weiterbildungen • vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen |

| | | |
|-----|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Angebote im Bereich des Grundkompetenzen-erwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG • Angebote zur Erfüllung von Integrationskrite-rien |
| 2.9 | Obligatorische Schulen sowie die Sekun- darstufe II | <p>Der Bereich der obligatorischen Schule und der Sekun- darstufe II wird durch die Verordnung besondere Lage nicht mehr geregelt. Allfällige Massnahmen wie z.B. das Vorsehen einer Maskenpflicht oder das Erstellen eines Schutzkonzeptes fallen einzig in die Zuständigkeit der Kantone.</p> <p>Unbedingt kantonale Vorschriften dazu beachten!</p> |

2B. GESICHTSMASKEN

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|------|---|--|
| 2.11 | In Innenräumen, einschliesslich Fahr- zeugen, in denen sich mehr als eine Per- son aufhält, muss jede Person eine Ge- sichtsmaske tragen | <p>Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in sei- nen Räumlichkeiten die Vorschrift kennen und ein- halten. Gilt auch wenn der Zugang mittels 3G resp. 2G-Pflicht beschränkt ist.</p> <p>ACHTUNG anderslautende kantonale Bestim- mungen.</p> |
| 2.12 | Zulässige Ausnahmen in Betrieben ge- stützt auf Artikel 6 Abs.2 der Covid-19- Verordnung besondere Lage | <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die z.B. nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizini- schen, keine Gesichtsmasken tragen können - Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. - «Auf tretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Gemeindever- sammlungen oder Tagungen.» (Erläuterungen Art. 6, Abs. 2e) |

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----------------------------|---|---|
| Oberflächen und Gegenstände | | |
| 3.1 | Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen | Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen. |
| 3.2 | Objekte, die von mehreren Per- sonen angefasst werden, regel- mässig reinigen | Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart- Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffee- maschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsübli- chen Reinigungsmittel täglich zu reinigen. |
| | | Kontaktpunkte im und an Fahrzeugen sowie Modellen werden vor jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| | | möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalt- hebel, Handbremshebel usw. |
| Sanitäre Anlagen | | |
| 3.3 | Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen | Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen. |
| 3.4 | Hände abtrocknen | Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtü- cher) schaffen. |
| Abfall | | |
| 3.5 | Kontakt mit möglicherweise in- fektiosem Abfall vermeiden | Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Be- sen, Schaufel, etc.) verwenden. |
| | Abfallbehälter | Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt wer- den, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. |
| | | Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu ver- wenden. |
| Lüften | | |
| 3.6 | Für einen regelmässigen aus- reichenden Luftaustausch in Räumen sorgen | Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften. |

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----|----------------------|--|
| 4.1 | Schutz vor Infektion | Keine kranken Personen vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken. |
| | | Teilnehmende oder Referenten bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren und schnellstmöglich nach Hause schi- cken. |

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----|--|---|
| 5.1 | Händehygiene | Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen. |
| | | Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbei- ten. |
| | | Verzichten auf das Weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts). |
| 5.2 | Unterrichtsgestaltung / Arbei- ten an Auto und Modellen | Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so ange- passt, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instrukti- onen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativen wie z.B. Videos anwenden. |
| 5.3 | Bei Gruppen Arbeiten oder In- struktionen | Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen (keine Durchmischung). |

| | | |
|-----|--|--|
| 5.4 | Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial | Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. |
| | | Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt. |
| 5.5 | Externe Durchführungen | Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. In Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. |

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----|--|--|
| 6.1 | Besonders gefährdete Personen schützen | <p>Besonders gefährdete Personen haben Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung unter voller Lohnfortzahlung.</p> <p>Als besonders gefährdet gelten:</p> <p><i>schwängere Frauen;</i></p> <p><i>Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.</i></p> <p>Nicht als besonders gefährdet gelten:</p> <p><i>schwängere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung;</i></p> <p><i>Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.</i></p> <p>Diese Pflichten des Arbeitgebers, sind selbst dann einzuhalten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig darauf verzichten möchte.</p> |

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|------------------------------|------------------------------|---|
| Information der Teilnehmende | | |
| 7.1 | Information der Teilnehmende | <p>Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampagnen Materials unter: https://bag-coronavirus.ch/downloads/</p> <p>Teilnehmende beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hinweisen.</p> <p>Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.</p> |

| | | |
|-----|--------------------------------|---|
| | | Zu beachten ist ferner, dass Antigen-Schnelltests statt 48 Stunden nur noch 24 Stunden gültig sind. PCR-Tests bleiben weiterhin 72 Stunden gültig. |
| | | Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. |
| | | Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. |
| | | Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. |
| | | Information der Mitarbeitenden |
| 7.2 | Information der Mitarbeitenden | Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch AGVS Homepage). |

8. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----|---------------------------------|--|
| 8.1 | Kantonale Richtlinien | Kantonale Vorschriften werden eingehalten. |
| 8.2 | Instruktion der Mitarbeitenden | Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutz- und Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden. |
| 8.3 | Organisation der Mitarbeitenden | Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden |
| 8.4 | Vorrat sicherstellen | Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. |
| | | Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachbestellen. |
| 8.5 | Erkrankte Mitarbeiter | Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken. |
| 8.6 | Reinigungsplan | Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren. |
| 8.7 | Umsetzung Schutzkonzept | Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird. |

Diese Institution berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats nicht und bietet seinen Mitarbeitenden keine repetitiven Tests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

Ungeimpfte und nicht genesene Personen, welche Kontakt mit auf Covid19 positiv getesteten Personen hatten, müssen gemäss den Weisungen der kantonalen Behörden weiterhin in Quarantäne.

Diese Institution berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden keine Schnelltests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|-----|---|---|
| 8.8 | Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. | <p>Knüpft der Arbeitgeber erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.</p> |

Dieser Betrieb verlangt in seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden repetitiven Schnelltests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

| | Vorgaben | Umsetzungsstandard |
|------|---|--|
| 8.9 | Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. | <p>Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind).</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.</p> |
| 8.10 | Kantonale Richtlinien | Kantonale Richtlinien werden eingehalten |
| 8.11 | Verwendete Tests | Hersteller: |

| | | |
|------|--|---|
| | | |
| 8.12 | Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich) | Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en): |
| 8.13 | Allen zugänglicher Ort im Betrieb in welcher die Tests durchgeführt werden | Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind. Örtlichkeit: |
| 8.14 | Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein Verwaltung der Testresultate | Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en): |
| 8.15 | Kontaktquarantäne ausserhalb der Arbeitszeit | Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne, wenn sie Kontakt zu Covid19 positiv getesteten Personen hatten. |
| 8.16 | Kosten: | Die Kosten werden gemäss aktueller Kostenregelung bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests ist es am Arbeitgeber, die Kosten zu tragen. |

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

| Abweichung | Erklärung |
|-------------------------------------|-----------|
| z. B. Kantonale Vorschriften | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

| Zusätzliche Massnahmen | Erklärung |
|--|-----------|
| Der Zugang mit Zertifikat wird wie folgt sichergestellt: | |
| | |
| | |
| | |

ANHÄNGE

| Anhang | Zweck |
|--------|-------|
| | |
| | |

Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position

Unterschrift und Datum: _____